

Elternunterhalt

Elternunterhalt

Der umfassende Ratgeber

Jochem Schausten

Elternunterhalt

Der umfassende Ratgeber für juristische Laien

4., überarbeitete und erweiterte Auflage

Stand der Bearbeitung: 01.01.2015

Von

Rechtsanwalt Jochem Schausten

Fachanwalt für Familienrecht

Copyright: ASP Rechtsanwälte – Cracauer Str. 91-93, 47799 Krefeld

Email: schausten@elternunterhalt.org

Die vollständige oder teilweise Veröffentlichung dieses Textes ist untersagt.

ÜBERBLICK ÜBER DAS VERFAHREN.....	5
Die Überleitungsanzeige oder Rechtswahrungsanzeige	5
Die Auskunftsaufforderung	5
Die Zeit bis zur Zahlungsaufforderung	6
Die Zahlungsaufforderung	6
Der weitere Weg	7
Das Verfahren vor dem Gericht	7
Beschwerde gegen das Urteil?	7
Endlich Schluss?	7
DIE BERECHNUNG DES ELTERNUNTERHALTS.....	9
UNTERHALTSVERHÄLTNIS - WER SCHULDET WEM UNTERHALT?	9
BEDARF – WIE VIEL GELD BENÖTIGEN DIE ELTERN MONATLICH?	9
BEDÜRFTIGKEIT - KÖNNEN DIE ELTERN IHREN BEDARF SELBER DECKEN?	10
Berücksichtigung eigener Einkünfte	11
Berücksichtigung von Vermögen des Berechtigten	11
Stichwort: Pflegewohngeld	11
Stichwort: Bedarfsgemeinschaft	12
Sonderfälle	12
LEISTUNGSFÄHIGKEIT - KÖNNEN SIE ÜBERHAUPT UNTERHALT ZAHLEN?	13
Einkommen – was gehört alles dazu?	13
Nicht-Selbstständige.....	13
Selbstständige	13
Rentner	13
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	14
Kapitaleinkünfte	14
Steuererstattung / -nachzahlung /-vorauszahlung.....	14
Firmen-PKW / Dienstwagen.....	14
Elterngeld.....	14
Kindergeld	15
Pflegegeld.....	15
Einkommensbereinigung - was kann das Einkommen mindern?	15
Darlehensverbindlichkeiten	15
Vorrangige Unterhaltsverpflichtungen	15
Altersvorsorge bei Nicht-Selbstständigen.....	16
Altersvorsorge bei Selbstständigen	17
Altersvorsorge des nicht-unterhaltspflichtigen Ehegatten	17
Altersvorsorge – was fällt darunter	18
Altersvorsorge – wie lange?	18
Berufsbedingte Aufwendungen	19
Kranken- und Pflegeversicherungskosten	19

Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung / Beihilfe	19
Andere Versicherungen	19
Besuchskosten im Heim.....	19
Selbstgenutzte Immobilie - Wie berechnet sich der Wohnwert?	19
Sonderfall: Erbringung von Pflegeleistungen für den Berechtigten.....	21
Verbrauch des gesamten Familieneinkommens	21
Wie viel Geld muss mir mindestens bleiben?	22
Berechnungsbeispiele	23
Fallgruppe: Nicht-verheirateter Unterhaltspflichtiger	23
Fallgruppe: Verheirateter alleinverdienender Unterhaltspflichtiger.....	24
Fallgruppe: Verheirateter mehrverdienender Unterhaltspflichtiger	26
Fallgruppe: Verheirateter weniger-verdienender Unterhaltspflichtiger	29
Fallgruppe: Verheirateter nicht-verdienender Unterhaltspflichtiger	32
Fallgruppe: Rentner.....	32
Einsatz von Vermögen	33
Was gehört zum Vermögen?	34
Was bedeutet überhaupt Schonvermögen?	35
Wie hoch ist das Altersvorsorge-Schonvermögen?.....	35
Sonstiges Schonvermögen	36
Wie berechnet sich der Einsatz von Vermögen?.....	36
Was ist mit dem Altersvorsorge-Schonvermögen, wenn ich Rentner bin?.....	38
Einsatz des Vermögens des Unterhaltspflichtigen – Zusammenfassung	40
VERWIRKUNG - IST DER ANSPRUCH VIELLEICHT UNTERGEGANGEN?	42
Verwirkung wegen Zeitablauf	42
Verwirkung aus anderen Gründen.....	42
Verwirkung wegen sittlichen Verschuldens	42
Verwirkung wegen gröblicher Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	43
Verwirkung wegen schwerer Verfehlung.....	44
Folgen der Verwirkung	47
Kein Übergang bei unbilliger Härte	47
GESCHWISTER - WER MUSS WIE VIEL BEZAHLEN?	48
Auskunft über die Einkünfte der Geschwister	49
VORBEUGENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DER UNTERHALTSVERPFLICHTUNG.....	50
BEAUFTRAGUNG EINER RECHTSANWÄLTIN / EINES RECHTSANWALTS	51
Auswahl eines Rechtsanwalts	51
Kosten eines Rechtsanwalts.....	51
Zahlt das meine Rechtsschutzversicherung?	52
ANHANG: KAPITALWERT EINER LEBENSLÄNGLICHEN NUTZUNG ODER LEISTUNG IM	
JAHRESBETRAG VON EINEM EURO FÜR BEWERTUNGSTICHTAGE AB 1. JANUAR 2013.....	53

ÜBERBLICK ÜBER DAS VERFAHREN

Viele Menschen erhalten zum ersten Mal Kontakt zum Sozialamt, wenn ihre Mütter oder Väter ins Pflegeheim umziehen und dann Sozialhilfe beantragen müssen. Die Sozialämter kommen dann auf die Ehegatten und Kinder der Pflegebedürftigen zu, um deren Unterhaltspflicht zu überprüfen. Nachfolgend wird dargestellt, wie ein solches Verfahren gegenüber dem Sozialamt und gegebenenfalls auch vor einem Gericht abläuft, damit Sie sich einen Überblick verschaffen können.

Die Überleitungsanzeige oder Rechtswahrungsanzeige

Oftmals müssen die unterhaltsberechtigten Eltern Sozialhilfe beantragen, wenn sie auf Grund von Pflegebedürftigkeit oder Gebrechlichkeit nicht mehr in ihrer Wohnung leben können und ins Heim ziehen müssen – die dort entstehenden Kosten übersteigen in vielen Fällen die vorhandenen Einkünfte.

Liegt ein solcher Antrag vor, prüfen die Sozialämter, ob eventuell Unterhaltspflichtige - insbesondere Ehegatten und Kinder - vorhanden sind. Konnte das Sozialamt Unterhaltspflichtige ermitteln, schickt es die sogenannte Rechtswahrungsanzeige an den jeweiligen Unterhaltspflichtigen.

Die Rechtswahrungsanzeige bewirkt, dass das Sozialamt die eigentlich zwischen dem unterhaltsberechtigten Elternteil und dem Unterhaltspflichtigen bestehenden Unterhaltsansprüche auf sich überleitet. Das Sozialamt kann dann – aber auch erst ab dann – die Unterhaltsansprüche selbst geltend machen.

Beispiel:

Die Mutter von Herrn Müller kommt am 15.02.2014 ins Heim. Am 01.08.2014 erhält Herr Müller die Mitteilung des Sozialamtes, dass das Sozialamt die Unterhaltsansprüche der Mutter gegen ihn auf sich übergeleitet hat. Dann ist Herr Müller erst ab dem 01.08.2014 zur Zahlung des Unterhalts an das Sozialamt verpflichtet. Für davor entstandene Unterhaltsansprüche haftet er gegenüber dem Sozialamt nicht.

Die Auskunftsaufforderung

Verbunden mit der Rechtswahrungsanzeige erfolgt seitens der Sozialämter regelmäßig auch die Aufforderung, Auskunft über die Einkünfte und das Vermögen des Unterhaltspflichtigen zu erteilen. Beigefügt ist meistens auch ein Formblatt, welches vom Arbeitgeber auszufüllen ist. Außerdem wird auch der Ehegatte (Lebenspartner) des Unterhaltspflichtigen zur Auskunftserteilung aufgefordert. Dies ist prinzipiell rechtens. Allerdings braucht bei formaler Auslegung der entsprechenden Vorschriften immer nur derjenige Auskunft zu erteilen, der auch angeschrieben wurde. Denn der Unterhaltspflichtige ist nicht verpflichtet, Auskunft über die Einkünfte und das Vermögen seines Ehegatten zu erteilen.

Beispiel:

Herr Müller wird vom Sozialamt aufgefordert, Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen zu erteilen. Beigefügt ist ein Formblatt, das auch Fragen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehefrau enthält. Diese Fragen kann Herr Müller beantworten, er muss es aber nicht. Dann muss das Sozialamt die Frau Müller selbst auffordern, Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.

Expertentipp: Bevor Sie dem Sozialamt die Auskünfte erteilen, sollten Sie die Auskunft mit einem Rechtsanwalt besprechen. Bereits hier können wichtige Weichen für das weitere Verfahren gestellt werden.

Wenn Sie die Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilen, laufen Sie Gefahr, dass das Sozialamt diese Auskunftsverpflichtung vollstreckt. Denn im Gegensatz zu dem Zahlungsanspruch, der seitens des Sozialamtes gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden muss, kann das Sozialamt die Auskunftsverpflichtung selber zwangsweise durchsetzen.

Beispiel:

Herr Müller weigert sich, die verlangte Auskunft zu erteilen. Er wird von dem Sozialamt zweimal unter Fristsetzung aufgefordert, die Auskunft zu erteilen, reagiert hierauf aber nicht. Das Sozialamt erlässt einen Zwangsgeldbescheid über 200,00 €. Herr Müller reagiert immer noch nicht. Dann steht plötzlich ein städtischer Vollstreckungsbeamter vor der Haustür und will das Zwangsgeld von 200,00 € vollstrecken. Oder die Stadt pfändet ein Konto von Herrn Müller bei der örtlichen Sparkasse.

Expertentipp: Lassen Sie es nicht auf die Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen nicht erteilter Auskunft ankommen. Dies ist rausgeschmissenes Geld. Sollte es dennoch einmal dazu kommen, erteilen Sie schnell die Auskunft, denn nach erteilter Auskunft darf das Zwangsgeld nicht mehr vollstreckt werden.

Die Zeit bis zur Zahlungsaufforderung

Nachdem Sie die Auskünfte erteilt haben, tut sich erfahrungsgemäß erst einmal längere Zeit nichts. Lassen Sie sich davon nicht nervös machen. Je länger Sie von der Sache nichts hören, desto besser kann das eventuell für Sie sein. Denn wenn das Sozialamt Ihren Fall länger als ein Jahr nicht bearbeitet, kann es sein, dass die Ansprüche verirken.

Wichtig: Kommen Sie bloß nicht auf die Idee, beim Sozialamt nachzufragen, wie der Stand der Dinge ist.

Hinweis: Vergessen Sie aber nicht, dass Sie den Unterhalt gegebenenfalls rückwirkend ab dem Eingang der Rechtswahrungsmittelung zahlen müssen.

Die Zahlungsaufforderung

Irgendwann erhalten Sie seitens des Sozialamtes eine Aufforderung, rückständigen und laufenden Unterhalt für Ihren Vater oder Ihre Mutter zu zahlen.

Hinweis: Beachten und merken Sie sich bereits jetzt eins: Diese Zahlungsaufforderung kann das Sozialamt nicht durchsetzen, ohne dass entweder Sie sich damit einverstanden erklären oder ein Gericht darüber entschieden hat!

Wenn Ihnen die Zahlungsaufforderung des Sozialamtes zu hoch erscheint, sollten Sie spätestens jetzt einen mit dem Thema Elternunterhalt vertrauten Rechtsanwalt diese Zahlungsaufforderung überprüfen lassen. Erst danach entscheiden Sie, wie Sie weiter vorgehen.

Der weitere Weg

Wenn Sie sich mit den geforderten Unterhaltszahlungen nicht einverstanden erklären, muss das Sozialamt Sie vor dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht verklagen. Zuständig ist die Abteilung Familiengericht bei dem Amtsgericht, weil es in diesem Verfahren ursprünglich um Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder geht.

Das Verfahren vor dem Gericht

Das Sozialamt muss dann bei dem zuständigen Gericht eine Antragschrift einreichen, die Ihnen durch das Gericht zugestellt wird. Sie erhalten dann Gelegenheit, auf diesen Antrag zu erwidern. Dies sollten Sie allerdings Ihrem Rechtsanwalt überlassen – denn schon vor dem Amtsgericht müssen Sie sich seit September 2009 anwaltlich vertreten lassen.

Wenig später wird das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, an dem Sie regelmäßig teilnehmen müssen.

In diesem Termin wird normalerweise der Rechtsstreit zwischen allen Beteiligten erörtert. Wenn dann alle tatsächlichen Umstände, die für die Entscheidung wichtig sind, geklärt sind, wird das Gericht wenige Wochen später einen Beschluss verkünden. Zu diesem Termin brauchen Sie nicht zu erscheinen. Das Urteil wird Ihnen Ihrem Anwalt dann zugestellt.

Häufig kommt es auch in diesem ersten Verhandlungstermin zu einem Vergleich mit dem Sozialhilfeträger, wenn das Gericht seine Rechtsauffassung dargestellt und die Erfolgsaussichten bewertet hat. Ob ein Vergleich sinnvoll ist, müssen Sie dann mit Ihrem Rechtsanwalt beurteilen.

Beschwerde gegen das Urteil?

Wenn der Beschluss nicht so ausgefallen ist, wie Sie oder Ihr Anwalt es erwartet haben, besteht (mit seltenen Ausnahmen) die Möglichkeit, gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Für die Beschwerde sind die Familiensenate bei den Oberlandesgerichten zuständig. Selbstverständlich kann auch der Sozialhilfeträger in die Beschwerde gehen.

Vor einem Oberlandesgericht können Sie sich ebenfalls nicht selbst vertreten, hier müssen Sie auch einen Rechtsanwalt beauftragen.

Endlich Schluss?

Wenn das Oberlandesgericht über die Beschwerde entschieden hat, stehen regelmäßig keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung. Nur in Ausnahmefällen kann noch Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt werden.

Wichtig: Heißt das nun, dass Sie bis zum Tode des unterhaltsberechtigten Elternteils immer den ausgeurteilten Unterhalt zahlen müssen? Nein, denn wenn sich in Ihren persönlichen Verhältnissen oder in Ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen etwas ändert, kann dies Auswirkungen auf den Elternunterhalt haben. Sie können dann Ihre Unterhaltsverpflichtung überprüfen lassen.

Beispiel:

Seitens des Sozialamtes wurde festgestellt, dass Herr Müller monatlich 150,00 € für den Unterhalt seiner Mutter bezahlen muss. Herr Müller hat dies durch einen Rechtsanwalt

überprüfen lassen, der diese Verpflichtung bestätigt hat. Nun geht Herr Müller in Rente, was zu einem Absinken seiner Einkünfte führt. Jetzt sollte Herr Müller schnellstmöglich seine Unterhaltsverpflichtung überprüfen lassen: Denn auf Grund des niedrigeren Einkommens ist davon auszugehen, dass er auch weniger Elternunterhalt zahlen muss.

Eine Änderung der Unterhaltsverpflichtung kann sich auch dann ergeben, wenn sich die Selbstbehaltssätze ändern – wie dies zuletzt am 01.01.2015 geschehen ist.

Beispiel:

Das Sozialamt hatte das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen von Herrn M für 2014 mit 2.000 EUR zutreffend ermittelt. Unter Berücksichtigung seines Selbstbehalts von 1.600 EUR zzgl. 50% des überschießenden Einkommens ergab sich eine Unterhaltsverpflichtung von 200 EUR. Nunmehr ändert sich der Mindestselbstbehalt auf 1.800. Daraus resultiert ein individueller Selbstbehalt für Herrn M von 1.900 EUR, so dass sich seine Leistungsfähigkeit auf 100 EUR verringert. Herr M kann dann ab Januar 2015 eine Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung verlangen.

Aber **Achtung**: Nicht jede Heraufsetzung des Selbstbehalts führt automatisch zu einer Verringerung der Unterhaltsverpflichtung. Möglicherweise sind zwischenzeitlich die unterhaltsrechtlich relevanten Einkünfte angestiegen! Oder Abzugspositionen, die das Sozialamt früher noch berücksichtigt hat, sind weggefallen! Sie sollten daher vor einem Abänderungsverlangen immer genau prüfen, ob dies auch Erfolg verspricht.

Bestellen Sie jetzt den vollständigen Ratgeber mit allen Berechnungsbeispielen, vielen Tipps zur Strategie gegenüber dem Sozialamt und zur Vorsorge gegen eine zukünftige Unterhaltsverpflichtung.

[Ratgeber Elternunterhalt – Jetzt bestellen](#)